

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.01.2020

Geschäftszahl

Ra 2017/22/0047

Rechtssatz

In einer jahrelangen ehrenamtlichen Betätigung (unter anderem mit Betreuung hilfsbedürftiger Menschen) ist ein deutlicher Hinweis auf das Bestehen einer weitgehenden sozialen Integration in Österreich zu erblicken. Bei derartigen Tätigkeiten handelt es sich um einen mit Blick auf die vorzunehmenden Interessenabwägung nach Art. 8 MRK durchaus wesentlichen Umstand. Eine derartige ehrenamtliche Betätigung stellt zudem ein starkes Indiz für das grundsätzliche Vorliegen einer Arbeitsbereitschaft auf Seiten der Fremden dar.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2017220047.L01